



TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 12 · 18. JUNI 2020

27. JAHRGANG



Freibad startet in Saison

Die ersten Badelustigen trauten sich in Wasser

Am 6. Juni startete unser Freibad, nach zweijähriger Schließung, frisch saniert und in neuem Glanz in die Badesaison 2020. Trotz der kühlen Temperaturen wagten sich die ersten Gäste ins 17 Grad kalte Wasser.

Den Startsprung übernahm der „Wassersportprofi“ Ulrich Mikulcak.

Am Eingang des Freibades begrüßte Bürgermeisterin Andrea Jedzig alle Badegäste am ersten Öffnungstag persönlich und überreichte jedem eine 10er-Karte als kleines Geschenk.



Luise Strauß und Familie Tunger waren die allerersten Badefreunde im neuen Bad und bekamen wie alle Gäste am Samstag eine 10er Karte von Bürgermeisterin Andrea Jedzig überreicht. Foto: pko

Ab sofort hat das Freibad wieder täglich bei schönem Wetter geöffnet.

Um den Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gerecht zu werden haben wir ein übersichtliches Buchungssystem entwickelt, bei dem Sie im Vorab online einen Termin buchen und dann mit Sicherheit unser Freibad besuchen können. Das Buchungssystem finden Sie auf unserer Website unter www.treuen.de. Wer kei-

nen Zugang zum Internet hat, kann seinen Termin auch Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 15.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr telefonisch unter 037468 638 24 buchen.

Vorerst ist das Baden täglich in 4 Blockzeiten von je 150 Minuten möglich. Der erste Durchlauf beginnt 8.00 Uhr und geht bis 10.30 Uhr, der Zweite von 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr, der dritte von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und der letzte Durchlauf von 17.00 Uhr bis 19.30 Uhr. Zwischen den jeweiligen Blöcken wird das Freibad gereinigt und desinfiziert. Das Blocksystem wird regelmäßig neu bewertet und bei Bedarf angepasst.



Auch die neue Rutsche wurde bereits ausgiebig getestet. Foto: pko

Aufgrund der Einschränkungen gibt es einen **Sondertarif**, der sich an den bisherigen Abendtarifen orientiert und Durchlauf berechnet wird. Erwachsene zahlen 1,50 €, Kinder (bis 16 Jahre) 0,50 € und Schüler (ab 16 Jahre), Studenten, Rentner und Schwerbehinderte zahlen 1,00 € je Durchlaufzeit. Wir bitten Sie ausdrücklich, das Eintrittsgeld passend mitzubringen!



Stellenausschreibung

Die Stadt Treuen -Stadtverwaltung- sucht zum 01.10.2020 einen

Sachbearbeiter im FB Finanzen und Bürgerservice Bereich Abgaben und Steuern sowie Wahlen (m/w/d)

mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Stundenumfang von 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Entgeltgruppe 6 des TVöD.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- selbständiges Veranlagen der Grund-, Gewerbe-, Hunde- und Vergnügungssteuer sowie sonstige Erträge,
- Führung der Registraturen,
- Bearbeitung einfacher Widersprüche,
- Einzelfallbearbeitung einfacher Steuerangelegenheiten,
- Debitorenbuchhaltung,
- Mitarbeit bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Wahlen,
- Erstellen von Statistiken,
- Unterstützung im Bereich Kasse,
- Wahrnehmung von Sonderaufgaben nach Weisung.

Eine ergänzende Aufgabenzuteilung wird vorbehalten.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellten (m/d/w) oder Nachweis des Fortbildungslehrganges A1,
- gute EDV Kenntnisse, MS-Office Software,
- Erfahrung im kommunalen Rechnungswesen sowie allgemeine Kenntnisse im Verwaltungsverfahrenswesen wären wünschenswert
- Besitz des Führerscheins Klasse B,
- Bereitschaft zur weiteren Qualifikation
- Zuverlässigkeit, verantwortungsvolles und gewissenhaftes Arbeiten, höfliches und freundliches Auftreten, Kreativität und Flexibilität sowie Teamfähigkeit.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht und werden bei gleicher fachlicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt, wenn nicht in der Person des Mitbewerbers vorliegende Gründe überwiegen.

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte auf dem Postweg bis zum 15.07.2020 an die Stadt Treuen, Büro Bürgermeister, Markt 7, 08233 Treuen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Brillinger unter der Rufnummer 037468 638 18 gerne zur Verfügung.

Zudem bitten wir um Ihr Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt werden können, wenn ihnen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden.

A. Jedzig
Bürgermeisterin



Ministerpräsident auf Stippvisite in Eich

Am Samstag, dem 6. Juni besuchte Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer auf Einladung des Landrates des Vogtlandkreises Rolf Keil das Eicher Gewerbegebiet um sich über den Stand des geplanten Kompetenzzentrums für Brand- und Katastrophenschutz (KBK) zu informieren.



Die Treuener Ortschaft Eich wurde wegen der optimalen Bedingungen als Standort für das Zentrum ausgewählt. Neben dem Feuerwehrtechnischen Zentrum und dem Katastrophenschutzlager des Vogtlandkreises soll in dem neuen Objekt auch die Jugendarbeit, Brandschutzerziehung und Nachwuchsförderung konzentriert und zentral koordiniert werden. Damit wird das öffentliche Interesse am Ehrenamt bzw. an den einschlägigen Berufsbildern der Gefahrenabwehr gesteigert und dem demographischen Wandel entgegengewirkt.



Kreisbrandmeister Gerd Pürzel und Katastrophenschutz-Mitarbeiter Thomas Schlosser stellten in einer Präsentation und mit virtuellen 3D- Rundgängen dem Ministerpräsidenten und den weiteren Gästen, darunter mehrere Vertreter der vogtländischen Feuerwehren, das Projekt ausführlich vor. In der Vision einer „Mehrgenerationen-Feuerwehr“ sollen mit dem Kompetenzzentrum standardisierte Prozesse des Feuerwehralltages vereinfacht, die Nachwuchsgewinnung gestärkt sowie die Aus- und Fortbildungssituation verbessert werden. Zukünftig können unter einem Dach die Jüngsten spielerisch das Feuer und die Gefahr entdecken, die aktiven Mitglieder der Feuerwehren an modernen Anlagen für brenzlige Situationen trainieren sowie die Kameradinnen und Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung ihr Wissen weitergeben. Ministerpräsident Michael Kretschmer nutzte die Zeit auch, um mit den Feuerwehrleuten ins Gespräch zu kommen und sich über die Probleme im zumeist ehrenamtlichen Feuerwehrdienst zu unterhalten.

Wenn alles nach Plan läuft, könnte Anfang 2021 der erste Spatenstich erfolgen, die Fertigstellung ist für Anfang 2023 geplant.



Bürgermeisterin Andrea Jedzig und Treuens Gemeindeführer Andy Kropf sind sich über den Mehrwert für die Feuerwehren des Vogtlandkreises einig und freuen sich insbesondere über die neuen Ausbildungsmöglichkeiten auch für die Wehren des "Treuener Landes".

Bürgerpreis der Stadt Treuen 2020

**Bis zum 30. September
können Vorschläge zum Bürgerpreis 2020
eingereicht werden.**

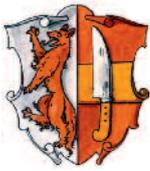
Der Bürgerpreis wird als Zeichen der Anerkennung insbesondere für Verdienste in sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen sowie zur Erhaltung von Volks- und Brauchtum in und um die Stadt Treuen verliehen.

Entsprechend der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Treuen ehrt auch in diesem Jahr die Stadt Treuen einen Bürger oder eine Bürgerin, der/die sich um die Stadt besonders verdient gemacht hat. Die Verleihung ist auch an einen Verein, Einrichtung oder Organisation möglich.

Personen oder Institutionen können natürliche oder juristische Personen für den Bürgerpreis vorschlagen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister einzureichen.

Kriterien:

- Der zur Ehrung Vorgeschlagene soll freiwillig, selbstlos, und nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke für das Gemeinwohl engagiert sein.
- Der zur Ehrung Vorgeschlagene soll in der Regel mindestens fünf Jahre nachweislich für die Einwohner der Stadt Treuen und ihre Ortschaften bzw. Ortsteile ehrenamtlich tätig sein.
- Die natürliche Person muss nicht Einwohner der Stadt Treuen sein. Die juristische Person sollte ihren Sitz, zumindest aber ihr Wirkungsfeld auf dem Gebiet der Stadt Treuen und/oder der zugehörigen Ortsteile und Ortschaften haben.
- Eigenvorschläge von Personen sind nicht zulässig.



Öffentliche Bekanntmachung Stadt Treuen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 3. Juni 2020

Auf Grund

- des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie
- des § 17 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 1, 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1

Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 16 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I

S. 1018) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen

dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund- Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund- Nasenbedeckung zu verzichten.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen, Mund-Nasebedeckung

- (1) Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind zulässig.
- (2) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 1. mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder
 2. mit bis zu zehn weiteren Personen.
- (3) Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, Schulanfangs- oder Schulabschlussfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 50 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln und der Mindestabstand sollen eingehalten werden.
- (4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen; alternative Schutzmaßnahmen können durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie bestimmt werden.
- (5) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen
 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Reisebussen und regelmäßigen Fahrdiensten zum Zwecke des Transportes von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen und
 2. beim Aufenthalt in Geschäften und Läden.Satz 1 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (6) Abweichend von Absatz 2 ist Sportbetrieb im Freien unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt.
- (7) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind abweichend von Absatz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. § 5 bleibt unberührt.
- (8) Mit Ausnahme von den Regelungen in den Absätzen 2, 3, 6 und 7 sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum verboten.

§ 3

Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Betriebe, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäfte und Läden oder Angebote für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt. Insoweit liegt keine verbotene Ansammlung nach § 2 Absatz 8 vor.

(2) Ausgenommen sind:

1. Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Tanzlustbarkeiten,
2. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung,
3. Sportveranstaltungen mit Publikum,
4. Dampfbäder und Dampfsaunen.

§ 4

Einhaltung von Hygieneregeln in Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder bei Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind in Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

(3) Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(4) Hygienekonzepte müssen von den zuständigen kommunalen Behörden vor der Inbetriebnahme folgender Einrichtungen genehmigt werden:

1. Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen,
2. Freizeit- und Vergnügungsparks,
3. Messen,
4. Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern.

(6) Maßnahmen der Familien-, Kinder- und Jugendberufshilfe dürfen mit einem eigenen Hygienekonzept und den Regelungen des Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung durchgeführt werden.

§ 5

Großveranstaltungen

Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1 000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt.

§ 6

Besuchsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt:

1. Alten- und Pflegeheime,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 [BGBl. I S. 1045], das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 [BGBl. I S. 587] geändert worden ist,
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 1 Satz 5 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 4 Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters kann bis zur vollständigen Umsetzung des Arbeitsschutz- und Hygienekonzeptes die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in seiner Einrichtung beschränken. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung

und Arbeitsorganisation zu treffen ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 2 tritt.

(4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen hiervon können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig ist.

§ 7

Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko

(1) Abhängig von den regionalen Infektionsparametern müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Spätestens bei 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind erste derartige Maßnahmen zu treffen. Die verschärfenden Maßnahmen sind unverzüglich ortsüblich bekanntzugeben. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum. Zulässig ist zu diesem Zweck die Erhebung und Speicherung von Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden (§ 8 Absatz 1 Nummer

1) vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Sie sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Spätestens bei 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbruch einzudämmen und ein überregionales Infektionsgeschehen zu verhindern; zu diesen Maßnahmen zählen auch Kontaktbeschränkungen. Ergriffene Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die für sie jeweils auslösende Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

(2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend

begrenzte Maßnahmen ausreichend. Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Im Falle des Anstiegs von Infektionszahlen in einer Arbeitsstätte ist die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz zu informieren.

(3) Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als eine Kreisfreie Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 8

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich
 - a) entgegen § 2 Absatz 2 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,
 - b) entgegen § 2 Absatz 3 eine Familienfeier in Gaststätten und in von Dritten überlassenen geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet oder teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,
 - c) entgegen § 2 Absatz 7 den Mindestabstand bei Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum nicht einhält,
2. fahrlässig oder vorsätzlich,
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Tanzlustbarkeiten veranstaltet oder besucht,
 - b) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung

- veranstaltet oder besucht,
- c) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 Sportveranstaltungen mit Publikum veranstaltet oder besucht,
 - d) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 ein Dampfbad oder eine Dampfsauna betreibt oder besucht,
 - e) entgegen § 4 Absatz 2 und 4 Veranstaltungen und Angebote ohne Hygienekonzept öffnet,
 - f) entgegen § 6 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 206) außer Kraft.
- (2) § 5 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 29. Juni 2020 außer Kraft.

Dresden, den 3. Juni 2020

Die Staatsministerin für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 4. Juni 2020, Az.: 15-5422/22

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei der schrittweisen Lockerung der anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der Fassung vom 3. Juni 2020 Bezug genommen.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote besuchen bzw. nutzen. Kontrollen durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
- Für Orchester, Chöre und gemeinsames Singen sind größere Mindestabstände erforderlich.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen bzw. desinfizieren können.
- Möglichkeiten der freiwilligen Gäste- und Besucherregistrierung sollten vorgehalten werden, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und ggf. umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Bargeldlose Zahlung wird empfohlen; weitere interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sind zu vermeiden.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- Aufenthalt und Aktivitäten im Freien ist gegenüber geschlossenen Räumen der Vorzug zu geben.
- Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
- In den gemäß § 4 Absatz 2 der SächsCoronaSchVO zu erstellenden Konzepten sind vorhandene aktuelle branchenspezifische bzw. Konzepte von Fachverbänden zu beachten.
- Einrichtungen und Betreiber von Angeboten gemäß § 4 Absatz 4 CoronaSchVO müssen ihre Konzepte von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigen lassen.

2. Klimaanlage, Raumlufthanlagen; Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen

Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, bspw. intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen bzw. Empfehlungen (z.B. der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für Raumluftechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

3. Klimaanlage, Raumlufthanlagen; Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (z.B. Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über Raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften u. ä. als sehr gering eingeschätzt wird, sollen Raumluftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.

II.

Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr und die Gastronomie, für Hotels und Beherbergungsstätten

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen sind von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten. Für Gastronomiebetriebe gelten darüber hinaus aktuelle branchenübliche Konzepte und Standards.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird im unmittelbaren Kundenkontakt dringend empfohlen, wenn keine anderen Schutzmaßnahmen möglich sind.
- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
- Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Tischen ist einzuhalten. Tischgrößen sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Personen, denen gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der SächsCoronaSchVO der Kontakt untereinander gestattet ist, ist das gemeinsame Sitzen im Restaurant ohne Mindestabstand erlaubt.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- Barbetrieb ist zulässig, soweit die Vorgaben gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der SächsCoronaSchVO eingehalten werden. Personal ist durch geeignete Vorrichtungen (z. B. Acrylglasscheiben) abzuschirmen oder zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet.
- Das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen ist untersagt.
- Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung empfohlen.
- In Spielzimmern oder Spielecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen sollte auf den Mindestabstand zwischen Kindern verschiedener Hausstände geachtet werden. Nach Benutzung sollten die Hände gewaschen werden. Ausschließlich gut zu reinigendes Spielzeug sollte zur Verfügung stehen.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Im Eingangsbereich zum Gastraum, in gastronomisch genutzten Außenbereichen und auf den Toiletten sind Desinfektionsspender aufzustellen.
- Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- Eine Belegung von Schlafräumen ist nur im Sinne von § 2 Absatz 2 SächsCoronaSchVO vom 3. Juni 2020 zulässig.

- Müssen Bereiche in den Unterkünften dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, z. B. Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten dürfen keine Tanzveranstaltungen durchführen.

2. Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art

- Gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SächsCoronaSchVO haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Acrylglas-scheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sollten während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen gehalten werden. In besonderen Situationen, wie z.B. Kälte oder andere ungünstige Witterungsbedingungen, aus lebensmittelhygienischen Gründen (insbesondere Schutz vor dem Eindringen von Schädlingen) sowie grundsätzlich zur Vermeidung des Eindringens von Lästlingen dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Die Türklinken sind dann regelmäßig zu desinfizieren.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen (z.B. Acrylglas-scheiben) abzuschirmen. Durch Markierungen auf dem Boden ist die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich zu gewährleisten. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten und zu empfehlen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sind regelmäßig – mindestens 2x arbeitstäglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung durch einen Kunden - zu reinigen und zu desinfizieren. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
- In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).
- Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist zu prüfen.
- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschu-

hen zu geben.

- Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren. Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im Lebensmitteleinzelhandel
- Werden lose Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren. Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln beim Verkauf kosmetischer Gegenstände
- Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

3. Hygieneregeln für Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter Ziffer II. 10 geregelt, sowie Einrichtungen, Angebote für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen

- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Gäste im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für Spielplätze
- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Kinderzahl je nach Spielplatzgröße bzw. Zahl der Spielgeräte, Sand-spielbereiche ist vorzugeben, damit der Abstand zwischen Familien/Gruppen eingehalten werden kann.
- Der Mindestabstand ist, soweit möglich, einzuhalten.
- Nach Benutzung des Spielplatzes sollten die Hände gewaschen, alternativ vor Ort desinfiziert werden.
- Picknick o. ä. auf dem Gelände des Spielplatzes ist nicht gestattet.
- Aufsichtspflicht für Kinder unter 8 Jahre.

4. Hygieneregeln für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Bildungseinrichtungen

- Dies gilt, sofern nicht in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen abweichende Regelungen getroffen sind.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist, soweit möglich, einzuhalten, ggf. durch kleine konstante Gruppen mit wei-

terem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien. Beim Besuch von Kindertageseinrichtungen, in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen entfällt gemäß § 2 Absatz 4 CoronaSchVO vom 3. Juni 2020 der Mindestabstand.

- Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- Müssen Materialien und technische Geräte durch verschiedene Personen genutzt werden, sind diese zwischen den jeweiligen Nutzern zu reinigen, wenigstens aber abzuwischen.
- Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belasten werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für **Musikschulen**

- Der Unterricht ist unter Beachtung des Mindestabstandes zu organisieren. Unterricht für Orchester und Chöre ist nicht zulässig.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Schüler im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Bei Spielern von Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.

5. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

- Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 SGB VIII haben Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandhaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind der zuständigen kommunalen Behörde zur Kenntnis zu geben.
- Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sind zudem folgende Hygieneregeln zu beachten:

Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sind in festen Gruppen durchzuführen; Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind möglichst zu vermeiden. Das Hygienekonzept des Veranstalters ist unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts der Beherbergungsstätte zu erstellen.

6. Hygieneregeln für niedrigschwellige/offene Angebote (z. B. Seniorentreffpunkte, Familienzentren, Angebote für Menschen mit Behinderung, psychisch kranke oder suchtkranke Menschen sowie Selbsthilfegruppen) mit Ausnahme des Regelbereichs Kinder und Jugendliche

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektions-

schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Der Träger hat insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

7. Hygieneregeln für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbracht werden, gelten die für Kindertageseinrichtungen geltenden Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung und der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.
- Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder die Leitung eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX hat für Bewohner von
 - a) Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
 - b) Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und
 - c) ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des Sächsischen Betreuungs- und

Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet, das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 2 der Corona-Schutz-Verordnung mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen ist.

- Bis zur Umsetzung eines Hygienekonzepts nach § 4 Absatz 2 der Corona-Schutz-Verordnung, das den vollständigen Betrieb gewährleistet, kann die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen leistungsstrukturierenden Angebots für Menschen mit Behinderungen die Beschäftigung oder den Besuch von Menschen mit Behinderungen in der Einrichtung beschränken.
- Bei regelmäßigen Fahrten von Fahrdiensten zum Zwecke der Beförderung von Menschen mit Behinderungen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen ist eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen; § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend. Das Hygienekonzept des Fahrdienstes nach § 4 Absatz 2 der Corona-Schutz-Verordnung ist mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.

8. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 2. Alternative SGB XI sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder

§ 23 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts eine Konzeption zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der betreuten Gäste, zum zeitlichen Umfang der Besuche, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

9. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des RKI sind zu beachten.
- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gem. §§ 23 bzw. 36 Infektionsschutzgesetz in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SächsCoronaSchVO findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

10. Hygieneregeln für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wie Friseure und artverwandte Leistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios oder Massagen)

- Es dürfen ausschließlich Kunden ohne COVID-19-Verdacht die Betriebe besuchen. Darauf sollten die Betriebe hinweisen. Kontrollen durch Fiebermessungen o.ä. werden nicht empfohlen.
- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher ist das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung erforderlich. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) sollte durch die Einrichtung hingewiesen werden.

- Da bei Behandlungen des Gesichtes keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen bspw. durch Schutzbrille erforderlich.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder zu desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge usw.) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO) vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

11. Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie Sanitäranlagen auf Campingplätzen

- Um die Abstandsregelungen der Nutzer untereinander einhalten zu können, sind Hinweise anzubringen, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind. Auf die Abstandsregelung vor den Sanitärräumen ist hinzuweisen. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung für Personal und Nutzer dringend empfohlen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Nutzern mitzubringen.
- Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.
- Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäranlage zu waschen.
- Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind ggf. mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen Reinigungen notwendig.

12. Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) zu verzichten. Bundesländerübergreifende Wettkämpfe sind nicht statthaft.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren. Bundesländerübergreifende Wettkämpfe sind nicht statthaft.
- Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.
- Die Öffnung von Tanzschulen ist erlaubt für den Einzelunterricht und für feste Paare (d.h. keine Kurse mit wechselnden Partnern) sowie Solotänzer. Tanzlehrer bzw. –Assistenten dürfen gemeinsam tanzen. Extrakurse für Risikogruppen (z.B. Seniorentanz) sollten nicht angeboten werden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Acrylglascheiben) versehen werden.
- Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.

13. Hygieneregeln für Sportstätten für Sportlerinnen und Sportler, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus Drittländern oder besonders betroffenen europäischen Ländern eingereist sind, 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten.

14. Hygieneregeln für Bäder (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten)

- Die nach den §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 3. Juni 2020 geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Bädern. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, z.B. auf Liegewiesen, in Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Badegästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- Für jedes Bad ist ein individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen, Sprungtürmen o. ä. zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.

15. Hygieneregeln für Saunen (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten)

- Es dürfen nur Trockensaunen mit einer Temperatur von mindestens 80°C betrieben werden; Aufgüsse sind nicht gestattet.
- Dampfbäder und Dampfsaunen dürfen nicht betrieben werden.
- Die nach den §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 3. Juni 2020 geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Saunen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand innerhalb der Schwitzräume und in allen anderen Bereichen z.B. in Ruhezonen, Abkühlbereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Sauna und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Saunagästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Infektionsschutzkonzept für öffentliche Saunaanlagen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

16. Hygieneregeln für Reisebusreisen

- Es ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen

- bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 1 SächsCoronaSchVO verpflichtend, nicht jedoch für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein unmittelbarer Kundenkontakt besteht.
- Die Reisebusse sind häufig und gründlich bzw. permanent zu belüften.
- Insbesondere für das Personal gilt, dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.

III.

Für Gottesdienste und entsprechende Veranstaltungen wird auf die Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie hingewiesen (Übereinkommen zwischen der Bundkanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020 mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften).

IV.

Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 29. Juni 2020.

Uwe Gaul Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

INFORMATIONEN AUS DER STADT

Neuerwerbung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen, Juni 2020, Teil 2

Belletristik:

- Berg, Eric: Die Mörderinsel (Krimi)
- Etzold, Veit: Blutgott (Thriller)
- Heldt, Dora: Mathilda oder Irgendwer stirbt immer (Humor)
- Lind, Hera: Die Hölle war der Preis (Tatsachenroman)
- Nesser, Hakan: Der Choreograph (Spannung)
- Raabe, Melanie: Die Wälder (Thriller)
- Sahler, Martina: Die englische Gärtnerin (Liebe)
- Schwarz, Maren: Inselsumpf (Krimi)
- Stolzenburg, Silvia: Die Begine von Ulm (Historischer Roman)

Sachliteratur:

- Elmadfa, Ibrahim: Kalorien im Griff
- Hyna, Yvonne: Balance Swing mit dem Minitrampolin
- Lobe, Adrian: Speichern und Strafen
- Raßloff, Steffen: Mitteldeutsche Geschichte
- Schultz, Lothar: Alles über den Mollifisch
- Ständige Ausreise

Kinder- und Jugendliteratur:

- Astner, Lucy: Schwesterherzen (ab 10 Jahren)
- Auer, Margit: Die Schule der magischen Tiere - Versteinert (ab 8 Jahren)
- Butler, Christina: Der kleine Igel und die geheimnisvollen roten Mützen (ab 3 Jahren)
- Die drei ??? Kids - Mission Goldhund (ab 8 Jahren)
- Macurova, Katarina: Warum blühtst du denn nicht? (ab 3 Jahren)
- Nahrgang, Frauke: Die Kickerbande - Ein starker Spieler für das Team (ab 7 Jahren)
- Schütze, Andrea: Die wilden Waldhelden - Kaninchen in Not (ab 4 Jahren)
- Sparschuh, Jens: Jakobs Muschel (ab 7 Jahren)
- Weise, Kathleen, Wenn wir nach den Sternen greifen (Jugendbuch)
- Was ist Was Naturwissenschaften - Einsteins Universum (ab 11 Jahren)
- Die wilden Freunde - Abenteuer unter der Stadt (ab 6 Jahren)

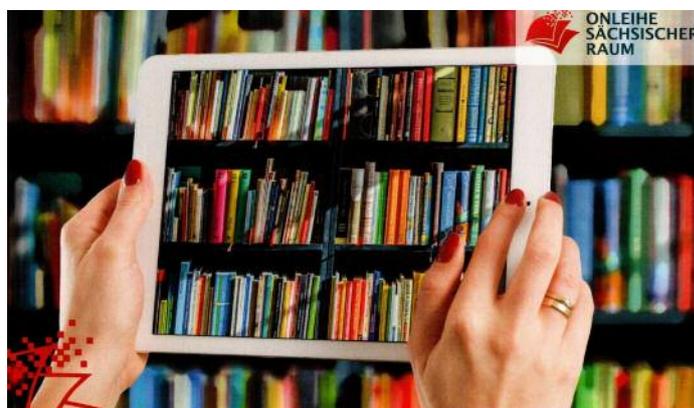
Hörspiele für Kinder:

- Der kleine Drache Kokosnuss und der große Zauberer
- Das magische Baumhaus - Im Land der Samurai

Gesellschaftsspiele:

- Welcher Dino ist das?

!!! Wir ziehen mit unseren E-Medien um !!!
Neue Features! Mehr Auswahl!
Ab sofort Ebooks ausleihen über



eBooks, eAudios, eMagazines
kostenlos mit Ihrem Bibliotheksausweis
www.onleihe.de/saechsischerraum



Die Zugangsdaten bleiben bestehen.
Für Fragen wenden Sie sich an die Stadtbibliothek Treuen per Mail oder Telefon.

ORTSCHAFT SCHREIERSGRÜN

Kindertag im Piffikus

...wurde auch dieses Jahr gefeiert. Am 3. Juni luden wir unsere kleinen Piffiküsse zu Spiel, Sport und Spaß ein. Jedes Kind konnte sich innerhalb seiner Gruppe bei lustigen Aktivitäten und kleinen Mutproben ausprobieren sowie Kräfte messen.



Es war ein gelungener Vormittag und wir konnten den Kindern so manches Lächeln ins Gesicht zaubern. Zur Erfrischung gab es Eis und außerdem durften sich alle über ein kleines Geschenk freuen. Als große Überraschung stand eine Hüpfburg bereit. Für die Finanzierung dieser unterstützte uns die Sparkasse Vogtland mit einem großen, finanziellen Zuschuss. An dieser Stelle möchten wir uns dafür ganz herzlich bedanken.



Corona...Notbetreuungdas sind die Worte die uns nun schon eine ganz lange Zeit begleiten.

Leider durften nur wenige Kinder zu uns in die Kita kommen, das machte uns sehr traurig und wir dachten uns etwas Tolles aus.

Alle Kinder die zu Hause bleiben mussten bekamen einen persönlichen Brief mit lieben Grüßen aus dem Kindergarten, dazu Ausmalbilder und eine Aufforderung, uns einen bunten Stein als Gruß vor die Kita- Tür zu legen.

Wie war die Freude groß als wir feststellten, dass viele der Aufforderung nachkamen.

Dabei konnten sie dann auch an unserer Hauswand ein großes Plakat entdecken auf dem stand...

“ Wir vermissen Euch!“

als kleinen Trost in der doch so langen Zeit, in der wir uns nicht sehen durften, hatten wir es sichtbar für alle aufgehängt.



Gleichzeitig nutzten einige Mitglieder des Feuerwehrvereins Eich die Gelegenheit, und „ zauberten“ uns das Sonnensegel, welches wir im vorigen Jahr von ihnen geschenkt bekamen nach Dienstschluss in den Garten.

Vielen lieben Dank dafür!!

Seit zwei Wochen haben wir nun auch die Zeit der Trennung überstanden und alle Kinder dürfen wieder zu uns in die Kita kommen.



Bäder zum Wohlfühlen finden Sie bei



Schleiz, Industriestraße 7,
07907 Schleiz
Tel. 03663/4843-0
Treuener, Gewerbestraße 5,
08233 Treuen
Tel. 037468/633-0

Montag – Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

A. W.
LUDWIG
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE
GEPRÜFTER BESTATTER



Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
www.aw-ludwig-bestattungen.de
Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.

MEISTERBETRIEB
PIERING
GmbH



Tel. 037468 / 4712
www.piering-gmbh.de

Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen,
Tel. 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de,
Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig.
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck:
Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

Deutschland startet durch.

Das #vwfür euch-Paket¹



Mobil bleiben
und sicherer fahren

Deutschland startet durch – starten Sie mit

Die Zeit ist reif für einen frischen Start. Entscheiden Sie sich jetzt für einen geprüften Jahreswagen von Volkswagen mit 0,00 %-Sonderfinanzierung¹ und attraktiven Raten. Dazu gibt es unser umfangreiches Mobilitätsangebot für ein sorgenfreies Fahrvergnügen.

- Mehr Sicherheit bei Job-Verlust²
- Wartung & Inspektion³
- Garantieverlängerung⁴
- Hol- und Bring-Service sowie kontaktlose Übergabe

Interesse geweckt? Dann sprechen Sie uns an!

Golf VII Highline R-Line 1.4 TSI 92 kW (125 PS)
EZ 04/2018, 15.900 km, urspr. UVP des Herstellers: 31.690,00 €. Ende der Garantielaufzeit⁴ für dieses Fahrzeug: 06/2023 oder 100.000 km (je nachdem, was zuerst eintritt).

Ausstattung: Navigationsgerät "Discover Media", Radio "Composition Media", Komforttelefonie und Wireless charging (ohne LTE), "Guide & Inform" Laufzeit 1 Jahr, Geschwindigkeitsbegrenzungsanlage, Fernlichtassistent, Müdigkeitserkennung, Einparkhilfe vorn und hinten, Licht/Regensensor, Front Assistent inkl. City ANB uvm.

Das Finanzierungsbeispiel basiert auf einer jährlichen Fahrleistung von 15.900 km.

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Fahrzeugpreis: | 19.990,00 € |
| Anzahlung: | 2.900,00 € |
| Nettodarlehensbetrag: | 17.090,00 € |
| Sollzinssatz (gebunden) p. a.: | 0,00 % |
| Effektiver Jahreszins: | 0,00 % |
| Laufzeit: | 36 Monate |
| Schlussrate: | 10.296,08 € |
| Gesamtbetrag: | 17.090,00 € |
| 36 mtl. Finanzierungsraten à | 188,72 € |
| zzgl. #vwfür euch-Paket à mtl. | 9,99 € |
| 36 mtl. Gesamtraten à | 198,71 € |

Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen.⁵

Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis, Stand 06/2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Gültig bis zum 31.07.2020 für Privatkunden, Laufzeiten 12 bis 48 Monate für ausgewählte Volkswagen Pkw-Jahreswagen. ² Ein Angebot im Rahmen des beitragsfreien Ratenschutzes bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Maßgeblich sind die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Cardif Allgemeine Versicherung Stuttgart. ³ Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig. Mit dem monatlichen Beitrag sind die Kosten für umfangreiche Wartungs- und Inspektionsarbeiten laut Herstellervorgabe inkl. Lohn und Material abgedeckt. ⁴ Für ausgewählte Jahreswagen aus dem Bestand der Volkswagen AG gilt die Garantie bis zum fünften Fahrzeugjahr für bis zu 36 Monate im Anschluss an die zweijährige Herstellergarantie und – je nach individuellem Fahrzeug – bis zu einer maximalen Gesamtfahrleistung von 100.000 km. Garantiegeber ist die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg. Weitere Voraussetzungen bzw. Beschränkungen der Garantie, insbesondere den Beginn der Garantielaufzeit, entnehmen Sie bitte den Garantiebedingungen unter volkswagen.de ⁵ Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

Jahreswagen
von Volkswagen



Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Meinhold GmbH
Werkstraße 6, 08209 Auerbach
Tel. 03744 25070, www.autohaus-meinhold.de

HERZLICH WILLKOMMEN BEI HÖRWELT MINNEROP

IHR NEUER ANSPRECHPARTNER FÜR GUTES HÖREN

Wir sind Ihr neuer Ansprechpartner für Hörakustik in Auerbach und Reichenbach. Nach der Geschäftsschließung von Optik Andreas Noé in Treuen **übernehmen wir für den Bereich der Hörgeräteakustik ab sofort**

alle bestehenden Service- und Garantie-Leistungen kostenfrei für Sie. Von der Hörgeräte-Versorgung und Wartung bis zu Hausbesuchen bieten wir nun alles für Sie an. Kommen Sie vorbei und lernen Sie uns kennen.



Doreen Minnerop | Bebelstraße 10 | 08209 Auerbach
Tel.: 037 44.21 25 05 | www.hoerwelt-minnerop.de

Doreen Minnerop | Bahnhofstraße 8 | 08468 Reichenbach
Tel.: 037 65.5 25 28 88 | www.hoerwelt-minnerop.de



Jetzt günstige Wunschrate sichern!

Einmal ohne alles bitte!



0,00%⁺-Finanzierung
für viele Jahreswagen nach Wunsch &
Rundum-Sorglos-Paket ab 9,90 € p. Monat**

*Die zinslose Aktionsfinanzierung ist ein Angebot bis 31.07.2020 in Zusammenarbeit mit der VW Bank, als deren unabhängige Vermittler wir auftreten und kann für bestimmte Aktionsfahrzeuge angewendet werden. Finanzierungsbeispiel, weitere Infos sowie ** alle Inhalte & Details zum Rundum-Sorglos-Paket unter: www.ah-bauer.de/verkauf



Autohaus Bauer GmbH, Alte Lengenfelder Str. 2B
08228 Rodewisch, info@ah-bauer.de
www.ah-bauer.de



Telefon: **03744 / 36 90 0**



BESTATTUNGSHAUS LANGE

INH.: KLAUS LANGE TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202

08107 HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE



AUF ALLEN FRIEDHÖFEN
ZUGELASSEN.

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR BEITRÄGE, VERANSTALTUNGSMELDUNGEN, INFOS ETC. UND
ANZEIGENANNAHMESCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE:
25. Juni 2020



AUTOHOF Treuen

Mittlerer Ring 6

- NEU -
**Geldspiel-
automaten**

BESTATTUNGEN Hannemann

Ansprechpartner: Chessy Kölbel



Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Wenn der Mensch den Menschen
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.